Besucher, Veranstaltungsteilnehmer etc.

Frau / Herr /

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|       |  |       |  |       |
| Vorname |  | Name |  | Firma / Einrichtung / Behörde |

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie die in diesem Zusammenhang stehenden Vorschriften über Straftaten sind mir bekannt (siehe beigefügte Gesetzesauszüge).

Die nachstehende Verpflichtungserklärung bezieht sich auf alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person, auf Geschäfts- und Firmengeheimnisse sowie auf vom Unternehmen getroffene Sicherheits- und Schutzmaßnahmen.

Ich verpflichte mich, die nachstehenden Regelungen einzuhalten:

1. Das **Fotografieren** betriebseigener Einrichtungen und Informationen sowie das Aufzeichnen von Gesprächen, Ton- oder Bildvorführungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Der Veranstalter kann aufgrund von Anfragen gesonderte Freigaben erteilen.
2. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.
3. Bestehende Vorschriften über den Umgang, die Sicherheit und den Schutz personenbezogener Daten sind zu beachten.
4. Es ist strengstens untersagt, in Datenträger und Unterlagen jeglicher Art Einsicht zu nehmen, soweit Ihnen diese nicht explizit berechtigterweise zur Verfügung gestellt wurden.
5. Im Rahmen von Veranstaltungen oder Besichtigungen ist den Anweisungen des Veranstalters / des Besichtigungsführers unbedingt zu folgen.
6. Bei Gruppenveranstaltungen dürfen nur die dafür freigegebenen Räume und Flächen durch die Besucher genutzt werden. Im Zweifel muss durch den Veranstalter auf Anfrage eine gesonderte Freigabe erteilt werden.
7. Die Besucherausweise sind **jederzeit sichtbar** zu tragen.

Sonstige Geheimhaltungspflichten werden durch diese Verpflichtung nicht beeinträchtigt.

Die Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie allgemeiner und besonderer Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |  |
| Ort / Datum |  | Unterschrift des Verpflichteten |

**Immer** bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |  |
| Ort / Datum |  | Unterschrift des/der Sorgeberechtigte(n) |

**Anlage zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

**Allgemeines und Kontakt zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig.

Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie beim Datenschutzbeauftragten des Unternehmens.

Verwenden Sie bitte folgende E-Mailadresse:
(Notes:) PF-Datenschutz(atruvia) oder datenschutz@atruvia.de

1. **Begriffsdefinitionen** (Auszugsweise und teilweise erläuternd ergänzt)

Artikel 4 Nr. 1 DSGVO:

**Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenenden „Betroffener“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, eine Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen (Attribute) [allein oder in Kombination dieser] identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Artikel 4 Nr. 2 DSGVO:

**Verarbeitung** [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

1. **Grundsätze der Verarbeitung**

Artikel 5 Absatz 1 lit. a) DSGVO:

Personenbezogene Daten müssen […] auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für den Betroffenen **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Artikel 5 Absatz 1 lit. f) DSGVO:

Personenbezogene Daten müssen […] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor **unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem **Verlust**, unbeabsichtigter **Zerstörung** oder unbeabsichtigter **Schädigung** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Artikel 29 DSGVO:

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten **ausschließlich auf Weisung** des Verantwortlichen [Auftraggebers] verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Artikel 32 Absatz 2 DSGVO:

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch **Vernichtung, Verlust** oder **Veränderung**, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig oder unbefugte **Offenlegung** von beziehungsweise unbefugten **Zugang** zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet werden - verbunden sind.

zu Grundsätze der Verarbeitung

Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 DSGVO:

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die **Verletzung** bekannt wurde, diese der […] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

1. **Haftung**

Artikel 82 Absatz 1 DSGVO:

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Artikel 83 Absatz 1 DSGVO:

Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von **Geldbußen** gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung […] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG:

(1) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

 1. einem Dritten übermittelt oder

 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und

hierbei gewerbsmäßig handelt.

 (2) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen,

 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder

 2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Absatz 1 StGB:

Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 303a Absatz 1 StGB:

Wer unrechtmäßig Daten […] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren **oder** mit **Geldstrafe** bestraft.